



Brüssel, den 26. Mai 2026  
(OR. en)

8489/26

LIMITE

RELEX 550  
CFSP/PESC 565

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses  
(GASP) 2023/921 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der  
Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der  
Republik Moldau

---

**BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/921  
über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität  
zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. Mai 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/921<sup>1</sup>, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau eingerichtet wurde, angenommen.
- (2) Die Lieferung bestimmter Ausrüstung an die Streitkräfte der Republik Moldau hat sich verzögert und wird erst nach dem Ende des Durchführungszeitraums des Beschlusses (GASP) 2023/921 abgeschlossen sein. Dieser Durchführungszeitraum sollte daher um 17 Monate, vom 31. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2027, verlängert werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2023/921 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (GASP) 2023/921 des Rates vom 4. Mai 2023 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 173, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/921>).

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses (GASP) 2023/921 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 53 Monate ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Vertrags zwischen dem Verwalter der Unterstützungsmaßnahmen, der als Anweisungsbefugter handelt, und den in Artikel 4 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses genannten Stellen, im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses (GASP) 2021/509.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---